

BVGer E-2968/2014 vom 10. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2968_2014

FR: TAF E-2968/2014 du 10 juillet 2015

IT: TAF E-2968/2014 del 10 luglio 2015

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das SEM bzw. BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Bezüglich der Beschwerdegründe ist auf Art. 106 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 zu verweisen.

E. 2.1

Am 1. Januar 2014 ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO), auch für die Schweiz vorläufig in Kraft getreten. Gemäss der

Übergangsbestimmung der Dublin-III-VO sind Verfahren, bei welchen sowohl der Asylantrag als auch das Ersuchen um Übernahme vor dem 1. Januar 2014 gestellt worden sind, noch nach der Dublin-II-VO zu entscheiden (Art. 49 Abs. 2 Dublin-III-VO). Somit ist über das vorliegende Verfahren nach den Kriterien der Dublin-II-VO zu befinden, da sowohl der Asylantrag der Beschwerdeführenden als auch das vorinstanzliche Ersuchen um Übernahme vor dem 1. Januar 2014 gestellt worden sind.

E. 2.2

Seit dem 1. Februar 2014 ist eine neue Fassung des Asylgesetzes (Änderungen vom 14. Dezember 2012) in Kraft getreten, welche u.a. neue Bestimmungen zu Wiedererwägung (vgl. dazu Art. 111b AsylG) enthält. Auf das zu entscheidende Verfahren findet indes das bisherige Recht Anwendung (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012).

E. 3.1

Zunächst soll die rechtliche Qualifikation der Eingabe vom 18. Oktober 2013 geklärt werden, welche vom BFM als Wiedererwägungsgesuch (vgl. Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung vom 16. Mai 2014), mit welchem der (unangefochten gebliebene) Entscheid vom 8. März 2013 aufzuheben sei, und nicht als weiteres Asylgesuch entgegengenommen wurde. Der Rechtsvertreter monierte in seiner Beschwerdeeingabe, die Verfügung vom 16. Mai 2014 sei aufzuheben, weil die Eingabe vom 18. Oktober 2013 fälschlicherweise als Wiedererwägungsgesuch (statt als neues Asylgesuch) behandelt worden sei.

E. 3.2

Die Wiedererwägung war im Verwaltungs- respektive Asylverfahren bis zu der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch bestand. Gemäss Lehre und Praxis des Bundesgerichts wurde jedoch aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 m.w.H.). Danach war auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid (bzw. seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz) in wesentlicher Weise verändert hatte und mithin die ursprünglich fehlerfreie Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen war. Sodann konnten auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung bezogen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden war. Ein solches qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch war und ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln.

E. 3.3

Mit Verfügung vom 8. März 2013 trat das BFM auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht ein, da gemäss der damaligen Dublin-II-VO Italien für deren Prüfung zuständig sei, und ordnete die entsprechende Wegweisung an. Mit Eingabe vom 18. Oktober 2013, die als zweites Asylgesuch betitelt war, beantragten die Beschwerdeführenden, dieser Entscheid sei aufzuheben und die Zuständigkeit der Schweiz zur Prüfung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens sei festzustellen, da einerseits das BFM anfangs September 2013 einen Ausschaffungsstopp für tamilische Asylsuchende nach Sri

Lanka beschlossen habe, was Italien nicht praktiziere und wo es regelmässig zu Unstimmigkeiten im Asylverfahren und zu Ausschaffungen nach Sri Lanka komme. Andererseits präsentiere sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin äusserst desolat. Damit machten die Beschwerdeführenden sinngemäss eine wesentliche Veränderung der Sachlage seit dem ursprünglichen Entscheid vom 8. März 2013 geltend, weshalb dieser an diese neuen Verhältnisse anzupassen sei. Dabei wird die Zuständigkeit Italiens für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäss Dublin-II-VO nicht in Frage gestellt. Indes wird sinngemäss vorgebracht, dass neue Überstellungshindernisse vorliegen würden, weshalb die Schweiz von ihrem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch zu machen habe. Die in der Eingabe vorgebrachten Fluchtgründe sind folglich solange nicht durch die Schweiz zu prüfen, als diese nicht für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig wird. Dasselbe gilt betreffend Wegweisungsvollzugshindernisse nach Sri Lanka. Damit war die Eingabe vom 18. Oktober 2013 nicht als Asylgesuch entgegenzunehmen; das BFM hat es folglich zu Recht als Wiedererwägungsgesuch behandelt. Es liegen folglich bezüglich der Qualifikation der Eingabe vom 18. Oktober 2013 und deren Folgen keine Verfahrensfehler seitens der Vorinstanz vor.

E. 4.1

Vor der materiellen Prüfung sind die weiteren verfahrensrechtlichen Rügen zu behandeln.

E. 4.2

Hinsichtlich des angeblichen Verfahrensfehlers, die Vorinstanz habe es unterlassen mitzuteilen, dass die Beschwerdeführenden den Entscheid in der Schweiz abwarten dürften, was der Beschwerdeführerin erlaubt hätte, aus der Illegalität aufzutauchen und einen Arzt zu konsultieren, um so zur Sachverhaltserstellung beizutragen, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss dem damals geltenden aArt. 112 AsylG hemmte die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs (als ausserordentliches Rechtsmittel) den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde habe anders entschieden. Die Vorinstanz musste folglich den Beschwerdeführenden nicht mitteilen, sie dürften das Wiedererwägungsverfahren in der Schweiz abwarten. Mit Zwischenverfügung vom 22. Oktober 2013 hat sie denn auch festgestellt, dass der Wegweisungsvollzug nicht ausgesetzt werde. Diese Feststellung wurde erst mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2014 aufgehoben und die Aussetzung des Vollzugs angeordnet. Es kann somit nicht der Vorinstanz angelastet werden, wenn die Beschwerdeführenden (vor dem Urteil) aus Angst vor einer Überstellung untergetaucht sind und keinen Arzt aufgesucht haben.

E. 4.3

Zur Rüge, das BFM habe den Sachverhalt ungenügend abgeklärt, ist festzustellen, dass es in ausserordentlichen Verfahren dem Gesuchsteller obliegt, abschliessend darzutun, aus welchen Gründen die ursprünglich fehlerfreie und rechtskräftige Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen sei. Die Untersuchungspflicht der Vorinstanz ist somit eingeschränkter als in ordentlichen Verfahren, weshalb das BFM keine Instruktionshandlungen vorzunehmen hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hat denn auch in seinem Urteil vom 21. Februar 2014 die Vorinstanz nicht "aufgefordert", den Gesundheitszustand abzuklären. Es hat lediglich festgestellt, dass dieser nicht abgeklärt erscheine.

E. 5.1

Im Wiedererwägungsgesuch vom 18. Oktober 2013 berufen sich die Beschwerdeführenden auf eine wesentliche Veränderung der Sachlage seit dem Entscheid vom 8. März 2013, welche einerseits mit der Gefahr einer Kettenabschiebung - die schweizerischen Behörden hätten einen Ausschaffungsstopp für tamilische Asylsuchende erlassen, während es in Italien regelmässig zu Ausschaffungen nach Sri Lanka komme - und andererseits mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin begründet wurde.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat die Vorbringen der Beschwerdeführenden ihrer Verfügung vom 16. Mai 2014 zugrunde gelegt und geprüft.

E. 5.3

Die Zuständigkeit Italiens für das Asyl- und Wegweisungsverfahren der Beschwerdeführenden ist nicht in Frage gestellt worden. Es bleibt demgemäss zu prüfen, ob sich die Sachlage seit der Verfügung vom 8. März 2013 wesentlich verändert hat, so dass heute allfällige Vollzugshindernisse vorliegen könnten, welche einen Selbsteintritt der Schweiz auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zur Folge hätten (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO).

E. 5.4

Es steht fest, dass zum heutigen Zeitpunkt keine systemischen Mängel im italienischen Asylsystem vorliegen. Die heutige Lage Italiens sei, so der EGMR kürzlich, nicht mit derjenigen von Griechenland (vgl. Urteil *M.S.S. vs. Belgien und Griechenland* des EGMR [Grosse Kammer] vom 21. Januar 2011, No. 30696/09) vergleichbar. Die Struktur und der allgemeine Zustand von Italien stelle noch kein grundsätzliches Hindernis für Rückschiebungen in dieses Land dar, auch wenn Zweifel hinsichtlich der Kapazitäten nicht ausgeschlossen werden könnten (vgl. Urteil *Tarakhel vs. Schweiz* des EGMR, a.a.O., § 114 f. und § 120).

E. 5.5

Die Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des internationalen oder nationalen (Art. 29a Abs. 3 AsylV 1) Rechts angerufen werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 5).

E. 5.5.1

Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Gefahr einer möglichen Abschiebung seitens Italiens der Beschwerdeführenden nach Sri Lanka ist festzuhalten, dass Italien sowohl Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) als auch der EMRK ist. Zudem muss sich Italien an die entsprechenden Normen der EU halten. Für die Mitglieder des Dublinsystems darf vermutet werden, dass sie die völkerrechtlichen Mindestanforderungen an ein Asylverfahren einhalten, namentlich auch das Non-Refoulement-Gebot (Art. 3 EMRK, Art. 25 Abs. 3 BV) respektieren. Diese Vermutung kann allerdings mit dem Nachweis umgestossen werden, dass konkrete Gründe für eine reale Gefahr bestehen, dass den Beschwerdeführenden nach einer Rücküberstellung in den zuständigen Mitgliedstaat eine völkerrechtswidrige Ausschaffung in ihr Heimatland drohe. Der vorgebrachte Wegweisungsstopp nach Sri Lanka, welcher das BFM im Sommer 2013 anordnete (und welcher gemäss einer Medienmitteilung vom 26. Mai 2014 inzwischen wieder aufgehoben wurde), ist kein Beweis für die Behauptung, es komme in Italien regelmässig zu Ausschaffungen nach Sri Lanka. Mangels eines konkreten und

individuellen Nachweises seitens der Beschwerdeführenden, dass ihnen nach einer Rückkehr nach Italien eine Ausschaffung nach Sri Lanka drohe, kann davon ausgegangen werden, dass Italien seine völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten werde. Folglich ist keine Verletzung des Non-Refoulement-Gebotes aufgrund einer allfälligen Kettenabschiebung durch die Schweiz erkennbar.

E. 5.5.2

In Bezug auf die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin teilte diese im ordentlichen Verfahren anlässlich der Befragung vom 23. Januar 2013 mit, dass sie Ruhe benötige und, wenn sie in der Nähe ihres Bruders leben dürfe, es keine Probleme geben würde (A9 S. 10). Der Beschwerdeführer B. _____ seinerseits gab gleichentags zu Protokoll, er wolle lieber in der Schweiz als in Italien sterben (A10 S. 9). Das BFM hat dann auch in seiner Entscheidung vom 8. März 2013 dieser Aussage Rechnung getragen. Mit den Eingaben des Bruders der Beschwerdeführerin vom 21. März 2013 (A30) sowie der Beschwerdeführerin selber vom 3. April 2013 (A32) wurde erstmals auf deren schlechten Gesundheitszustand aufmerksam gemacht. Im Wiedererwägungsgesuch vom 18. Oktober 2013 wurde dies mit zusätzlichem Hinweis wiederholt, dass die Beschwerdeführerin auf eine ständige Betreuung angewiesen sei, aber aufgrund ihres Lebens in der Illegalität keine medizinische Hilfe in Anspruch genommen habe. Damit wird eine seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens veränderte Sachlage dargetan; zu prüfen bleibt, ob diese im wiedererwägungsrechtlichen Sinn als wesentlich gelten kann.

E. 5.5.2.1

Das BFM stellte sich in seiner Verfügung vom 16. Mai 2014 hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, Italien sei an die sog. Aufnahmeleitlinie gebunden, welche auch die medizinische Versorgung von Asylsuchenden beinhalte; es sei nicht erstellt, dass Italien systematisch gegen diese Richtlinie verstosse. Konkret sei zudem nicht glaubhaft nachgewiesen worden, wieso gerade den Beschwerdeführenden die nötige Versorgung bei einer Rückkehr nicht gewährt werden würde. Grundsätzlich könne nicht davon ausgegangen werden, dass Personen, welche sich im Rahmen eines Asylverfahrens in Italien aufhalten würden, aufgrund der dortigen Aufenthaltsbedingungen in eine existentielle Notlage versetzt, obdachlos oder unmenschlich behandelt würden.

E. 5.5.2.2

Dem am 23. Mai 2014 eingereichten ärztlichen Attest vom 20. Mai 2014 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin das D. _____ bereits viermal in einem "état psychique très décompensé" konsultiert habe.

E. 5.5.2.3

Der Rechtsvertreter wies in seinen Eingaben vom 30. Mai und 27. Juni 2014 nochmals darauf hin, dass sich die Beschwerdeführenden bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2014 illegal in der Schweiz aufgehalten hätten, weshalb eine medizinische Untersuchung nicht möglich gewesen sei. Letztlich verwies der Rechtsvertreter auf das soziale Netz, über welches die Beschwerdeführenden in der Schweiz verfügen würden und das der Beschwerdeführerin ermöglichen würde, trotz schwerer Erkrankung zu überleben. Der am 18. Juli 2014 eingereichte Arztbericht vom 11. Juli 2014 stellte sodann die Diagnose einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen. Das Verhalten der Beschwerdeführerin sei als suizidal zu

bezeichnen - mehrmals habe sie die Einnahme von Medikamenten dazu missbraucht. Aufgrund ihres Zustandes wäre grundsätzlich eine Einweisung in eine psychiatrische Heilstätte notwendig, indes ziehe die Beschwerdeführerin die Hilfe und Unterstützung ihres Sohnes und ihrer hier ansässigen Verwandtschaft vor. Der behandelnde Arzt erklärte sich damit zwar einverstanden, indes unterstrich er, dass sie höchst unbeständig bleibe. Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin bestimmte Medikamente einzunehmen und alle 15 Tage für eine Behandlung zu erscheinen. Ein weiteres Arztzeugnis wurde dem Bundesverwaltungsgericht nicht eingereicht.

E. 5.5.2.4

Das BFM erwiderte in seiner Vernehmlassung vom 27. November 2014 zum Arztbericht vom 11. Juli 2014, dass bei der Beschwerdeführerin zwar eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen diagnostiziert worden sei. Diese benötige bestimmte Medikamente und alle 15 Tage eine ärztliche Therapiesitzung. Diese medizinische Versorgung sei indes gemäss der sog. Aufnahmeleitlinie von Italien zu gewährleisten. Folglich sei davon auszugehen, dass das Krankheitsbild der Beschwerdeführerin dort behandelbar sei.

E. 5.5.2.5

In seiner Replik vom 15. Dezember 2014 wiederholte der Rechtsvertreter mit Bezugnahme auf den Arztbericht vom 11. Juli 2014 im Wesentlichen seine bereits eingebrachten Vorbringen.

E. 5.5.3

Mit der Argumentation des desolaten Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin, der sich seit dem Entscheid vom 8. März 2013 in markanter Weise verschlechtert habe, machten die Beschwerdeführenden u.a. implizit geltend, eine Überstellung nach Italien setze die Beschwerdeführerin einer Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit aus und verletze damit Art. 3 EMRK. Das Arztzeugnis vom 11. Juli 2014 hält zwar fest, dass die Beschwerdeführerin an einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen leide; trotz einer suizidalen Tendenz wurde sie indes nicht interniert. Diese Entscheidung wird nicht näher begründet; eine Spekulation darüber kann nur ins Leere führen. Es scheint einzig klar zu sein, dass solange der Sohn im näheren Umfeld der Beschwerdeführerin bleibt von einer gewissen Stabilität ausgegangen werden kann. Ein weiteres Arztzeugnis über die Entwicklung des Zustandes der Beschwerdeführerin wurde bis anhin dem Bundesverwaltungsgericht nicht eingereicht. Angesichts der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführenden ist es indes Sache des - vorliegend im Asylbereich erfahrenen - Rechtsvertreters, das Bundesverwaltungsgericht im Laufe des Verfahrens über allfällige gesundheitliche Entwicklungen kontinuierlich zu informieren. Da eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen kann, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m.H.a. die Praxis des EGMR), liegt - aufgrund der anhaltenden gesundheitlichen Stabilität der Beschwerdeführerin - vorliegend kein diesbezügliches Vollzugshindernis vor.

E. 5.5.4

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob der aktuelle Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin eine wesentlich veränderte Sachlage im Sinne eines humanitären Grundes nach Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 darstellt. Die Beschwerdeführenden haben

insbesondere betont, dass die gesundheitlich angeschlagene Beschwerdeführerin in der Schweiz die nötige Unterstützung durch ihre Familie erhalte, während ihre Situation und die medizinische Unterstützung in Italien ungewiss seien. Zwar ist offensichtlich, dass die Beschwerdeführerin an einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen leidet; ein Halt bekommt sie nicht nur durch ihre hier anwesende Verwandtschaft - wodurch die Bedeutung der Familie sich in diesem Kontext tatsächlich seit dem Entscheid vom 8. März 2013 verändert hat -, sondern auch durch ihren mittlerweile volljährigen Sohn. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass Italien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur zur Behandlung von psychischen und physischen Beschwerden von asylsuchenden Personen verfügt (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1328/2015 vom 3. Juni 2015 E. 6.4 m.w.H.). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (vgl. Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie). Den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie). Es liegen keine Hinweise vor, wonach Italien der Beschwerdeführerin eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde. In diesem Sinne wird der Beschwerdeführerin zwar die familiäre Unterstützung fehlen, indes kann davon ausgegangen werden, dass sie in Italien eine ausreichende medizinische Betreuung erhalten wird. Folglich besteht die Aussicht, dass ihre inzwischen erreichte gesundheitliche Stabilität erhalten werden kann. Wichtig scheint vorliegend, was auch dem Arztzeugnis vom 11. Juli 2014 entnommen werden kann, dass sie nicht von ihrem Sohn getrennt wird. Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, werden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführenden Rechnung tragen und die italienischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifische medizinische Situation und über den Umstand informieren, dass die Beschwerdeführenden nicht getrennt werden dürfen. Dabei ist dem Bundesverwaltungsgericht bewusst, dass mit einer Überstellung der Beschwerdeführenden dem Sohn eine grosse Verantwortung übertragen wird. An diesen Erwägungen ändert auch die Tatsache nichts, dass sich die Beschwerdeführenden mittlerweile schon über zwei Jahre in der Schweiz aufhalten. Nach dem Gesagten sind auch keine humanitären Gründe zu erkennen, die ein wiedererwägungswises Rückkommen auf den Überstellungsentscheid der Beschwerdeführenden nach Italien nahelegen würden.

E. 5.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine wesentlichen Veränderungen seit dem Entscheid vom 8. März 2013 vorliegen, welche eine rechtliche Anpassung dieser Verfügung rechtfertigen würden.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Mai 2014 Bundesrecht nicht verletzt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3

VGKE [SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.